

BundesgerichtshofIX **42/72****Beschluß****in der Entschädigungssache**

Maria S I [REDACTED] geborene K[REDACTED],
[REDACTED] 1. [REDACTED] Drive, San Francisco, California, USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

G e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,
Haburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 1. April 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint einen Entschädigungstatbestand im Sinne von Art. VI BEG-SchlußG für den Zwangsarbeitseinsatz der Klägerin in Sommerda/Thüringen. Im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs stellt der Berufungsrichter fest, die Klägerin sei nicht aus Gründen ihrer Nationalität nach Deutschland verbracht worden, sondern zur Behebung des Arbeitskräftemangels des Deutschen Reichs. Die Beweisaufnahme habe nicht ergeben, daß sie während ihres Arbeitseinsatzes menschenrechtswidrigen Arbeits- oder Lebensbedingungen ausgesetzt gewesen sei. Ihre Behauptungen über einen Arbeitsunfall beim Tragen von Munitionskisten seien nicht wahrscheinlich gemacht. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

- 3 -

Die gegen die Tatsachen- und Beweiswürdigung des Oberlandesgerichts gerichteten Angriffe der Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Dasselbe gilt für die erhobenen Verfahrensrügen (vgl. BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Das Berufungsurteil verstößt auch nicht gegen die vom Bundesgerichtshof in RzW 1970, 567 aufgestellten Grundsätze. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts kann nicht davon ausgegangen werden, daß Zwangsverschickung und Zwangsarbeitseinsatz zu den adäquaten Bedingungen etwaiger Gesundheitsschädigungen der Klägerin gehörten. Es ist nicht ersichtlich, daß der Berufungsrichter dabei den Begriff der adäquaten Verursachung verkannt hat. Der vorliegende Sachverhalt weicht überdies von demjenigen ab, der dem Urteil BGH RzW 1970, 567 zugrunde lag.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)